

# Checkliste zum Anzeigeverfahren nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Die vorübergehende Verwendung von Räumen, für die keine Genehmigung als Versammlungsstätte vorliegt, ist bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen nach § 47 Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## Verfahrensablauf:

Für die Anzeige sind ein formloses Anschreiben und Planunterlagen, jeweils 2-fach, spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Bauamt einzureichen.

Umgehend nach Überprüfung der vollständigen Unterlagen bestätigt das Bauamt dem Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt mit, ob evtl. eine Ortseinsicht und ein Bescheid nach Art. 54 BayBO mit zusätzlichen Auflagen des Bauamtes erforderlich ist.

## Gebühren:

Die Eingangsbestätigung der Anzeige ist kostenfrei.

Ein zusätzlicher Bescheid und eine evtl. erforderliche Ortseinsicht sind gebührenpflichtig. Deren Höhe bemisst sich fallbezogen am Aufwand.

## Vorzulegende Unterlagen:

### Anschreiben:

- Allgemeine Angaben:
  - Benennung des verantwortlichen Veranstalters mit Adresse und Telefon-Nr.
  - Art der Veranstaltung
  - Veranstaltungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Flurnummer)
  - Datum und Dauer der Veranstaltung
- Angaben zur Veranstaltung:
  - Erstmalige oder Wiederholung der gleichen, bereits angezeigten, Veranstaltung (mit Angabe von Aktenzeichen und Datum der letzten Anzeige)
  - Maximal zu erwartende Besucherzahl
  - Angaben über die Verwendung von offenem Feuer oder pyrotechnischen Gegenständen
  - Evtl. geplante Beheizung des Gebäudes (Angabe Heizgerät, Brennstoff, Zu- und Abluftversorgung)
  - Evtl. Angaben zur Verwendung von Grill-, Brat- und Frittiergeräten
  - Angaben zur geplanten Ausschmückung, Art (Brennbarkeit) der Dekoration und Höhe über Boden
  - sonstige Brandlasten im Gebäude (leicht entzündliche Lagergüter, z. B. Stroh, Heu; brennbare Flüssigkeiten; gefährliche Stoffe, z. B. Kunstdünger, Folien, Verpackungsmittel)
  - Geplante Brandschutzmaßnahmen, Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöschgeräte, Beschilderung Rettungswege
  - Feuerwehr (Brandsicherheitswache, Stärke), evtl. Löschwasserversorgung, Zufahrtsmöglichkeiten
  - Sicherheitspersonal (Anzahl der Sicherheitskräfte, etc.)

- Angaben zum Gebäude:
  - Art des Gebäudes (genehmigte Nutzung)
  - Länge, Breite und Höhe des geplanten Veranstaltungsraumes
  - Bauart der tragenden Bauteile (Wand, Decke) massiv oder Holzbauweise
  - falls vorhanden, Angaben zum baulichen Brandschutz (am besten Aktenzeichen der ursprünglichen Genehmigung des Gebäudes)
  - Lage des Veranstaltungsraumes (EG, UG oder in einem OG)

*Zusätzliche Angaben, falls Räume für die Veranstaltung im UG oder OG (auch Emporen) liegen:*

- Bauliche Beschaffenheit von Fußboden, Geschosdecken und Treppen
- Angaben zur Feuerwiderstandsklasse und Standsicherheit von Decken und Dächern

#### **Lageplan (maßstäblich):**

- Lage des für die Veranstaltung vorgesehenen Gebäudes,
- Lage zusätzlicher Anbauten / Zelte, Pavillons, Fahrgeschäfte und Vermaßung der Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen,
- Zufahrten und Bewegungsflächen für Rettungsdienste / Feuerwehr und Maßnahmen zur Freihaltung dieser Flächen,
- Lage der Parkplätze samt Zufahrten (um Überschneidungen mit den obigen Flächen ausschließen zu können),
- Abschränkungen / Umzäunungen des Geländes, einschließlich der Ausgänge,
- Bei Veranstaltungen in Räumen im UG oder OG, Darstellung der Feuerwehraufstellfläche

#### **Grundriss (maßstäblich):**

- Bestuhlungsplan M: 1:100 oder 1:200, mit Darstellung Möblierung, Sitz- und Stehplätze, Lage und Abmessung Tanzfläche, Bühne, Ausschankeinrichtungen, u. ä.
- Rettungswegführung im Gebäude (möglichst entgegengesetzt liegend!) und bis zur öffentlichen Verkehrsfläche
- Rettungswegbreiten und -längen im Gebäude (Breite min. 1,2 m, Länge max. 30 m)
- Lichte Breite von Ausgängen, Treppen und Fluren
- Beschreibung der Bühne (Bühnentechnik, Beleuchtung, etc.)
- Darstellung der Flucht- und Rettungswegebekanntmachung
- Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung
- Angaben zu Feuerlöschern, etc.

### **Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern:**

Für diese Veranstaltungen gelten höhere Anforderungen.

Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen und Angaben in der Anzeige einzelfallbezogen mit dem Bauamt frühzeitig abzustimmen.

### **Hinweis:**

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung und die Einholung weiterer erforderlicher Genehmigungen wie z. B. gaststättenrechtliche Erlaubnis, Abnahme durch Lebensmittelrecht, Gestattung durch Gemeinde, ist der Veranstalter eigenverantwortlich zuständig.